

<p style="text-align: center;"><i>Alt</i> §2 Einnahmen des Vereins</p>	<p style="text-align: center;"><i>Neu</i> §2 Einnahmen des Vereins</p>
<p>(1) Der Gesamtjahresüberschuss des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. fließt im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung der Stadt Nidda zweckgebunden für den Betrieb der Sozialstation zu.</p> <p>(2) Die Trägerin Sozialstation gewährleistet die Besetzung derselben mit geeignetem Pflegepersonal, sowie der Bereitstellung notwendiger Pflegehilfsmittel. Die Stadt Nidda sichert auch die Verwaltung des Vereins zu, so dass hierfür kein finanzieller Aufwand entsteht.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(1) Der Gesamtjahresüberschuss des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw. fließt im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung der Stadt Nidda zweckgebunden für den Betrieb der Sozialstation und des Senioren-Mittagstisches zu.</p> <p>(2) Die Trägerin Sozialstation gewährleistet die Besetzung derselben mit geeignetem Pflegepersonal, sowie der Bereitstellung notwendiger Pflegehilfsmittel. Die Stadt Nidda sichert auch die Verwaltung des Vereins zu, so dass hierfür kein finanzieller Aufwand entsteht.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>